

RS Vwgh 1993/1/20 92/13/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §275;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/27 89/14/0255 6

Stammrechtssatz

Die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer Erklärung in der Berufung, welche Änderungen beantragt werden, schließt aber neben der Erklärung, mit dem angefochtenen Bescheid nicht einverstanden zu sein, im Falle der teilweisen Anfechtung eines Bescheides die Erklärung mit ein, wie weit diese Anfechtung reicht (Hinweis E 23.10.1969, 1132/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130192.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at